

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
z.Hd. Herrn Nils Blanckenfeldt
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachdienst Umwelt
Fachgruppe Wasser- und Bodenschutz

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 | 19056 Schwerin
Zimmer: 2.044
Telefon: 0385 545-2485
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: kkuhnert@schwerin.de

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen
ELIA-BlmSchG_2026-05_32316

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
36.1

Ansprechpartner/in
Frau Kuhnert

Datum
24.06.2026

**Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb eines externen Biogas-
speichers am Standort Schwerin – Süd
BioEnergie Schwerin GmbH, Pampower Straße 50, 19061 Schwerin
(Gemarkung Wüstmark, Flur 2, Flurstücke 100/23, 100/264)
Hier: Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin im
Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5. BlmSchG**

Bezug:

Antragsunterlagen im System ELIA mit Stand vom 17.06.2026 mit

1. Anzeige von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und Anforderungen gemäß AwSV
2. Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung

Sehr geehrter Herr Blanckenfeldt,

zu dem Antrag gemäß § 16 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb eines externen Biogasspeichers am Standort Schwerin - Süd wurde die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin am 08.05.2026 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) im o. g. Genehmigungsprozess beteiligt.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen mit finalem Stand vom 17.06.2026 inklusive der wasserrechtlich relevanten Fachgutachten bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin abschließend keine Einwände zum o. g. Vorhaben. Der Genehmigung wird unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen (NB) zugestimmt:

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Umwelt
Postfach 11 10 42 | 19010 Schwerin
Leitweg-ID 13004000-K009-14
Mail rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf +49 385 115
Zentraler Telefonservice +49 385 545-0
www.schwerin.de
Mail info@schwerin.de

Öffnungszeiten:**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR-Bank Mecklenburg eG

IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC BYLADEM1001
IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC NOLADE21LWL
IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00 BIC GENODEF1GUE

UST-ID: DE137742537
Gläubiger-Ident.-Nr.:
DE87 LHS0 0000 0074 24

Ihre Behördennummer: 115

I. Nebenbestimmungen:

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Anlagen und deren Sicherheitseinrichtungen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
2. Alle wasserrechtlich relevanten Bauprodukte und Bauteile sowie die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen dürfen nur mit WHG/AwSV-konformen Eignungsnachweisen verwendet werden.
3. Kondensatschacht :
Der neu zu errichtende Kondensatschacht ist gemäß § 18 Abs. 1 der AwSV mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 der AwSV auszurüsten.
Diese Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
Diese Rückhalteeinrichtungen müssen bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ein solches Rückhaltevolumen aufweisen, welches dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Rohrleitungen :
Für die bauliche Ausführung medienführender Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 21 AwSV einzuhalten.
5. Fachbetriebspflicht :
Alle nach § 45 AwSV relevanten baulichen und technisch anlagenbezogenen Arbeiten/Maßnahmen bei der Neuaufstellung/Errichtung der dazugehörigen Anlagenteile sind nur durch hierfür zugelassene Fachbetriebe auszuführen.
6. Dichtheitsüberprüfungen vor Inbetriebnahme :
 - a. Alle neu errichteten Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit durch einen hierfür zugelassenen Fachbetrieb zu überprüfen.
 - b. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen und alle dazugehörigen Anlagenteile (wie z.B. neu errichteter Kondensatschacht, medienführende Rohrleitungen u.ä.) bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen ist von der bauausführenden Fachfirma zu protokollieren.
7. Vorlage Unterlagen/Nachweise :
Folgende Unterlagen/Nachweise sind der unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen:
 - Nachweise über die bauliche Ausführung des neu errichtenden Kondensatschachtes
 - Eignungsnachweise und bauliche Beschreibung für die eingebauten Sicherheitseinrichtungen
 - Nachweise über die bauliche Ausführung und Dichtheitsnachweise der neu errichteten medienführenden Rohrleitungen
 - Nachweise über die Dichtheit der neu errichteten Anlagenteile
8. Überprüfungen :
Der Betreiber ist verpflichtet, die neu errichteten Anlagenteile einschließlich aller dazugehörigen Anlagenteile durch einen gemäß § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.
Eine Überprüfung hat nach § 46 AwSV zu erfolgen:
 - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
 - alle 5 Jahre, beginnend mit der Inbetriebnahmeprüfung
 - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage

- bei Stilllegung.

Die Prüfprotokolle zur Inbetriebnahme sind bei der Bauabnahme der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Prüfprotokolle zu den Prüffristen sind anschließend und umgehend der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin vorzulegen.

9. Unterweisungen:

Das Bedienungspersonal ist gemäß §44 AwSV nachweislich, mindestens einmal jährlich, über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten Stoffe, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, die Kennzeichnung der Anlage sowie über das Verhalten im Störungs-, Brand- und Schadensfall zu unterrichten. Die Unterweisung der entsprechenden Mitarbeiter ist zu dokumentieren.

10. Eigenkontrollen :

- a. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
- b. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen, besondere Vorkommnisse, einschließlich Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen, zu dokumentieren.

11. Fachbetriebspflicht :

Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten an den Anlagen dürfen nach § 45 AwSV nur von einem zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden.

12. Die Anlage ist entsprechend § 44 AwSV mit dem amtlich bekanntgemachten Merkblatt "Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" an gut sichtbarer Stelle dauerhaft zu kennzeichnen.

13. Die Anlage ist in die Anlagendokumentation entsprechend § 43 der AwSV aufzunehmen. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Anlagendokumentation ist bei vorgenommenen Änderungen entsprechend anzupassen. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben

14. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachung-, Instandhaltungs- und Alarmplan erforderlich. Die Betriebsanweisung muss sich im Betriebsbereich der Anlage befinden und zugänglich sein. Diese Betriebsanweisung mit Havarieplan ist auf Anforderung der unteren Wasserbehörde vorzulegen

15. Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

16. Wesentliche Änderungen an der Anlage, deren Stilllegung sowie wesentliche Abweichungen von den angezeigten Angaben sind der Unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

Störfälle, insbesondere der Austritt wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer, einen Abwasserkanal oder in den Boden sind nach Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

2. Ableitung Niederschlagswasser:

1. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern.

II. Begründung:

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

I. Sachverhalt :

Die BioEnergie Schwerin GmbH hat mit Datum vom 08.05.2026 beim StALU WM im Rahmen des Antrages auf BImSch-Genehmigung einen Antrag auf Errichtung eines externen Biogasspeichers gestellt. Anlaß für diese Antragstellung ist das Auslaufen der bislang gewährten EEG-Förderung die Biogasanlage. Um die Biogasanlage weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können, nahm die BioE im Oktober 2024 an einer Ausschreibung für die Anschlussförderung nach EEG der Bundesnetzagentur teil und hat daraufhin einen Zuschlag erhalten.

Um den Voraussetzungen entsprechen zu können, soll zur Erreichung der flexiblen Betriebsweise ein Gasspeicher inklusive dem erforderlichem Gastransportsystem errichtet werden. Die übrigen Betriebseinheiten der Biogasanlage bleiben bestehen und werden nicht verändert.

Die Errichtung umfasst folgenden Umfang :

- Errichtung eines externen Gasspeichers
- Errichtung einer Verdichterstation (3x baugleiche Verdichter) als Gastransportsystem vom Gasspeicher zum BHKW
- Erneuerung der Verdichter im Maschinenraum auf Grund der neuen Druckverhältnisse im Gassystem

Bei den neu zu errichtenden Anlagenteile kommen Biogas sowie Biogaskondensat zum Einsatz. Somit erfolgt hier auch ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die bauliche Ausführung für die zu errichtenden Anlagen sowie deren spätere Nutzung sind in den eingereichten Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Der Betriebsstandort liegt in keiner Trinkwasserschutzzone der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange gegeben sind.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 107 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVBl. M-V 1992, 669) in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für Entscheidungen und Anordnungen über Maßnahmen nach Anzeigen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständig.

Der neu zu errichtende externe Gasspeicher mit den dazugehörigen Anlageteilen stellt nach § 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 2017 Teil I, Nr. 22, S. 905) in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar.

Solche Anlagen sind gemäß § 40 der AwSV bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Für den Betrieb und den Umgang solcher Anlagen sind wasserrechtliche Vorschriften zu beachten.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den §§ 62-63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 2 des WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und der Ordnung des Wasserhaushalts, zur Sicherstellung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie zur Gefahrenabwehr erforderlich. Sie dienen gleichzeitig der ordnungsgemäßen Ausübung und Kontrolle der Einleitung und um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden sowie dem Schutz der wasserwirtschaftlichen Anlagen vor Beeinträchtigungen

Die Nebenbestimmung unter I.8. dient der externen unabhängigen Feststellung des baulichen Zustandes aller involvierten Anlageteile sowie deren Dichtheit und Funktionsfähigkeit. Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen bei Betriebsstörungen/Havarien sowie verunreinigtem Niederschlagswasser. Die Überprüfung hat durch hierfür zugelassene Sachverständige zu erfolgen. Die entsprechenden Prüfberichte sind dann umgehend der unteren Wasserbehörde Schwerin vorzulegen.

Das o.g. Betriebsgrundstück liegt in keiner Trinkwasserschutzzone der Landeshauptstadt Schwerin gemäß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Schwerin (Wasserschutzbereichsverordnung Schwerin - WSGVO-SN) vom 21.08.1995 (GVBl. M-V 1995, S. 510) in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gez. Kuhnert
Kerstin Kuhnert

